

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

mit je einem Abgeordneten begnügen müssen.<sup>1)</sup> Auch hier wird die sehr ungleiche Bewertung der Wähler starke Bedenken erregen müssen.

Sichtlich der Scheidung der Zensuskurie von der Allgemeinen Wählerklasse bedeutete die sich damals allgemeiner Zustimmung erfreuende Feststellung eines gleichmäßigen niederen Zensus von 3 K für Stadt und Land im Gesetzentwurfe von 1905 eine gute Errungenschaft. Der Entwurf von 1912 bringt insofern einen Rückschritt, als er für die Städte und Märkte einen Steuerzensus von 6 K, das Doppelte wie in den Landgemeinden, bestimmt. Stichhältige Gründe für diese Differenzierung, die 1905 niemand wünschte, und die damit erzielte sehr bedeutende Verschlechterung des Wahlrechtes für den kleinen Mittelstand und die Arbeiterchaft in unseren Städten und Märkten gegenüber den gleichen Berufsständen, die zufällig in einer „Landgemeinde“ leben, dürften kaum gefunden werden. Bedenklich erscheint in diesem letzten Entwurfe von 1912 auch die volle Loslösung des Landtagswahlrechtes vom Gemeindevahlrechte, während noch der Entwurf von 1905 den natürlichen Zusammenhang zwischen Gemeinde und Land, der sich auch im Wahlrechte ausdrücken soll und den 1905 niemand beseitigen wollte, strenge wahrte.

Für die Wahlen im adeligen Großgrundbesitz bestimmte der letzte der Grundsätze des Verfassungsausschusses von 1905 als Konzession an die Italiener und an die Landeseinheit die Trennung in eine deutsche Wählerkurie mit 6, in eine italienische mit 4 Mandaten (auch im Entwurfe von 1860 war den Italienern die Minderzahl der Mandate eingeräumt) und wünschte innerhalb dieser nationalen Kurien eine Minoritätenvertretung, da man offenbar das viel vollkommenere Prinzip des Proporzess noch nicht verstand. Im Gesetzentwurf von 1905 wurde diese Minoritätenvertretung wieder fallen gelassen. Der Gesetzentwurf von 1912 vermindert die Zahl der Mandate auf die Hälfte, schließt sich aber sonst dem von 1905 an.

Das Gesamturteil über die Wahlreformarbeit des Jahres 1905 kann nicht günstig lauten. Alle

<sup>1)</sup> Es fällt auch auf, daß örtlich und wirtschaftlich so verschiedene Orte im Ronsberg und im Sagertale gemeinsam ihre Abgeordneten wählen sollen.